

Bürger-Energie Schwarzwald-Baar e. G.

## Bebauungsplan "Mittelberg", Bad Dürrheim-Sunthausen

# Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Stuttgart, den 03.09.2019 Entwurf zur Offenlage



Bürger-Energie Schwarzwald-Baar e. G., Bebauungsplan "Mittelberg", Bad Dürrheim-Sunthausen, Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung, Entwurf zur Offenlage

Projektleitung:

Lukas Häcker, B. Eng. Landschaftsplanung und Naturschutz

Bearbeitung:

Tobias Helling, M. Sc. Ecology and Diversity

Lukas Häcker, B. Eng. Landschaftsplanung und Naturschutz

faktorgruen 70565 Stuttgart Schockenriedstraße 4 Tel. 0711 / 48 999 48 0 Fax 0711 / 48 999 48 9 stuttgart@faktorgruen.de

79100 Freiburg 78628 Rottweil 69115 Heidelberg 70565 Stuttgart www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser



fg\_gop690\_Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung\_190903.docx

#### Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Gebietsübersicht1			
2.	Rahmenbedingungen und Methodik			1
	2.1 Rechtliche Grundlagen		iche Grundlagen	1
	2.2 Methodische Vorgehensweise			3
		2.2.1	Schematische Abfolge der Prüfschritte	3
		2.2.2	Festlegung der zu berücksichtigenden Arten	4
3.	Leb	ensraur	nstrukturen im Untersuchungsgebiet	5
4.	Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen			6
	4.1 Wirkfaktoren			6
	4.2	Frühze	eitige Vermeidung von Beeinträchtigungen	6
5.	Relevanzprüfung			7
	5.1 Europäische Vogelarten			7
	Europäische Vogelarten			7
	5.2	Arten	der FFH-Richtlinien Anhang IV	7
6.	Zusa	Zusammenfassung		
7.	Quellenverzeichnis			9
Abl	oildu	ngsverz	zeichnis	
			Plangebietes	
			pe am westlichen Rand des Flurstücks 1684	
Abb	. 3: W	/assergra	aben mit Begleitvegetation im Sommer, im Hintergrund Baumgruppe	12
			che mit Feuchtbiotop im Winter	
Abb	. 5: W	/iesenflä	che mit Feuchtbiotop im Sommer	12
	b. 6: Offene Fettwiesenfläche mit bewegtem Relief im Winter			
	b. 7: Offene Fettwiesenfläche mit bewegtem Relief im Sommer			
		_	ze entlang des Niederbergbachs im Winter	
		_	ze entlang des Niederbergbachs im Sommer	
			ne Brachfläche mit Sauerampfer	
Abb	. 11: (	Grasreich	ne Brachfläche mit Sauerampfer	13

### **Anhang**

- Begriffsbestimmungen
- Fotodokumentation

#### 1. Anlass und Gebietsübersicht

**Anlass** 

Die Bürger-Energie Schwarzwald-Baar e. G. (BESB) plant die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik (PV)-Anlage auf Flurstück 1684, Gemarkung Bad Dürrheim-Sunthausen, in einem Korridor mit 40-110 m Abstand von der Bundesautobahn A 81. Dazu werden etwa 2.500 PV-Module auf Metallständer (Rammprofile) montiert und über eine Trafo-Anlage im nordöstlichen Teil des Grundstücks an das Netz der EnBW angeschlossen. Der von der Anlage erzeugte Strom soll ins öffentliche Stromnetz eingespeist werden.

Für die geplante Freiflächen-PV-Anlage wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Mittelberg" neu aufgestellt. Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes ist auch die Erstellung des Umweltberichtes mit integriertem Grünordnungsplan und Eingriffs-/Ausgleichsbilanz erforderlich. Zur Abschätzung einer möglichen Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten i.S.d. § 44 BNatSchG wird eine artenschutzrechtliche Relevanzabschätzung durchgeführt.

Lage des Plangebiets

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes entspricht der umgrenzten Fläche der PV-Anlage und umfasst ca. 1,4 ha. Die Fläche befindet sich etwa 660 m östlich der Ortslage des Bad Dürrheimer Stadtteils Sunthausen im Gewann "Mittelberg". In einem Abstand von 40 m schließt nach Osten die BAB 81 an (AD 37 Bad Dürrheim).



Abb. 1: Lage des Plangebietes

## 2. Rahmenbedingungen und Methodik

## 2.1 Rechtliche Grundlagen

Zu prüfende Verbotstatbestände Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1



BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinien (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte "Verantwortungsarten" bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o.g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigen Arten.

Tötungs- und Verletzungsverbot Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff/das Vorhaben das Tötungsund Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor,
wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor
Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient,
unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwick-



lungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Ausnahme

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z.B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

### 2.2 Methodische Vorgehensweise

#### 2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

Grobgliederung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

- Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschieden werden.
- 2. Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung derjenigen Arten, deren mögliche Betroffenheit im Rahmen der Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden konnte, in zwei Schritten:
  - Bestandserfassung der Arten im Gelände
  - Prüfung der Verbotstatbestände für die im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumansprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.
- Prüfung der geografischen Verbreitung, z.B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg OGBW, Literatur- und Datenbankrecherche (z.B. ornitho.de), Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK) der LUBW, evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunden aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Plangebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.

Prüfung der Vorhabenempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen – im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können – zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i.d.R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird nachfolgend die "detaillierte artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s.u.). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die nachfolgenden Prüfschritte sind dann nicht mehr erforderlich.

Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 1: Bestandserhebung Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 2: Prüfung Die nachfolgende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten/Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenwirkungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

Begriffsbestimmung

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber
nicht abschließend definiert worden. Daher wird eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind in Anhang 2 dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich
an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz,
Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und
diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf
verwiesen. In Anhang 2 werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

#### 2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinien, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der <u>Anhang IV-Arten</u> der FFH-Richtlinien bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der <u>Vögel</u> hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und "Allerweltsarten".



Nicht zu berücksichtigende Vogelarten "Allerweltsarten", d.h. Arten, die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i.d.R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

 Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

 Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind (s. Kap. 4.2).

Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2016, Stand 2015) und Baden-Württemberg (veröff. 2016, Stand 2013) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArt-SchVO)
- Koloniebrüter

## 3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

Habitatpotenzialanalyse

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet besteht, wurden am 05.12.2018 und am 15.08.2019 Begehungen des Plangebietes durchgeführt. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- Buntbrache
- Artenreiche Fettwiese

## 4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen

#### 4.1 Wirkfaktoren

Darstellung des Vorhabens

Der Bebauungsplan dient dem Zwecke der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage und umfasst insgesamt ca. 1,4 ha. Die geplante Anlage dient der regenerativen Erzeugung von Strom. Insgesamt sollen etwa 2.500 PV-Module mit Rammprofilen und eine Trafo-Anlage installiert werden. Eingefasst wird die PV-Anlage mit einem Zaun, der mit einem Abstand von 5 m zu den Modulen errichtet wird.

Relevante Vorhabensbestandteile Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabensbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:

Baubedingte Wirkfaktoren

- Baubedingte Inanspruchnahme potenzieller Habitatstrukturen
- Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Barrierewirkung (Zaun)
- Lichtspiegelungen/-polarisation

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

• Geräuschemissionen (Wechselrichter und Transformatoren)

## 4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Arten und Biotopen ergeben sich:

- zur frühzeitigen Minimierung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials
- aus anderen naturschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere dem allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG)
- aufgrund von Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen, die zum hier behandelten Vorhaben im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen sind.

V1: Baufeldfreimachung zwischen Oktober und Februar.



## 5. Relevanzprüfung

### 5.1 Europäische Vogelarten

Europäische Vogelarten

Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind keine Brutvögel im Plangebiet zu erwarten. Die Fettwiese und die Ruderalfläche bieten keine geeigneten Nistmöglichkeiten für Baum- oder Strauchbrüter. Auch das Vorkommen von Feldvögeln wie Feldlerche oder Wachtel kann ausgeschlossen werden. Hier sind sowohl die dichte Vegetation der Wiese und der Brache als auch die Nähe zur direkt angrenzenden A81 ursächlich.

→ Eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung für die Artengruppe Vögel ist nicht erforderlich.

### 5.2 Arten der FFH-Richtlinien Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 76 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor. Ein Vorkommen im Plangebiet kann für einige Artengruppen aufgrund fehlender Lebensräume ohne detaillierte Untersuchung ausgeschlossen werden, z.B. für die der Amphibien, Fische, Libellen, Käfer und Weichtiere. Für die übrigen Artengruppen gelten folgende Überlegungen:

Säugetiere

Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten erscheint für das Untersuchungsgebiet ein Vorkommen nicht wahrscheinlich. Im Zuge der Geländebegehung zeigten sich weder für Fledermäuse noch für Haselmäuse lebensraumtypische Strukturen.

→ Eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung für die Artengruppe Säugetiere ist nicht erforderlich.

Reptilien

Ein Vorkommen von Reptilien, insbesondere der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), kann im Plangebiet ausgeschlossen werden. Die Vegetation im Plangebiet ist dicht geschlossen, es finden sich keine offenen Bereiche die von Reptilien zur Thermoregulation und/ oder zur Eiablage genutzt werden könnten (vgl. Abb. 5).

→ Eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung für die Artengruppe Reptilien ist nicht erforderlich.

Schmetterlinge

Die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten besiedeln v.a. magere Feucht- oder Trockenstandorte. Die Fettweise weißt ebenso wie die Brachfläche keine für die in Anhang IV aufgeführten Arten benötigten Raupenfutterpflanzen auf. Aus diesem Grund kann ihr Vorkommen im Plangebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

→ Eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung für die Artengruppe Schmetterlinge ist nicht erforderlich.

Pflanzen

Es gibt keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht



erforderlich

## 6. Zusammenfassung

Es wurde geprüft ob durch die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik (PV)-Anlage auf Flurstück 1684, Gemarkung Bad Dürrheim-Sunthausen, in einem Korridor mit 40-110 m Abstand von der Bundesautobahn A 81, artenschutzrechtliche Konflikte entstehen könnten.

Für die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung wurden Begehungen des Untersuchungsgebiets am 05.12.2018 bzw. am 15.08.2019 durchgeführt, um das Habitatpotenzial für geschützte Arten zu erfassen.

Aufgrund der Wiesenstruktur und der ebenfalls dichten Vegetation der Brache sowie den damit einhergehenden fehlenden geeigneten Habitatstrukturen für die Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV kann ein Vorkommen bzw. eine mögliche Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Dies gilt ebenso für das Vorkommen von Brutvögeln im Plangebiet. Auch für Offenlandarten (Feldlerche, Wachtel) weist das Plangebiet aufgrund des Bedeckungsgrades und der Nähe zur Autobahn keine Eignung auf.

Entsprechend der Ergebnisse der Relevanzprüfung ist nicht davon auszugehen, dass bei der Vorhabenumsetzung Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG eintreten.



#### 7. Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16 Februar 2015 (BGBI. I S. 258, 896), in Kraft getreten am 25.02.2005, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBI. I S. 95)

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBI. I S. 3434)

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-67.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundeamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden Württemberg

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Geschützte Arten, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1979): Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABI.EG Nr. L 103/1 vom 25.4.1979) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABI: EG Nr. L 363, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABI.EG Nr. L 206/7 vom 22.7.1992) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABI: EG Nr. L 363, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).



#### **Anhang**

#### Begriffsbestimmungen

Europäisch geschützte Arten

Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.

Erhebliche Störung

Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z.B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen.

Eine <u>erhebliche</u> Störung (und somit der Verbotstatbestand) liegt aber gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Fortpflanzungsstätte

Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z.B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder Brutkolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungsund Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.

Ruhestätte

Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z.B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Lokale Population

Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungsoder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen "anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang" definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z.B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z.B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten



beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016) zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als "günstig" einzustufen. Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.

#### **Fotodokumentation**



Abb. 2: Baumgruppe am westlichen Rand des Flurstücks 1684



Abb. 3: Wassergraben mit Begleitvegetation im Sommer, im Hintergrund Baumgruppe



Abb. 4: Wiesenfläche mit Feuchtbiotop im Winter



Abb. 5: Wiesenfläche mit Feuchtbiotop im Sommer



Abb. 6: Offene Fettwiesenfläche mit bewegtem Relief im Winter



Abb. 7: Offene Fettwiesenfläche mit bewegtem Relief im Sommer



Abb. 8: Ufergehölze entlang des Niederbergbachs im Winter



Abb. 9: Ufergehölze entlang des Niederbergbachs im Sommer



Abb. 10: Grasreiche Brachfläche mit Sauerampfer



Abb. 11: Grasreiche Brachfläche mit Sauerampfer